Förderrichtlinien
der Bürgerstiftung Ostfildern

Bürgerstiftung Ostfildern
Zukunft. Gemeinsam. Gestalten.

(zuletzt geändert vom Stiftungsrat am 29.09.2025)

1. Die Stiftungsidee

Die Bürgerstiftung Ostfildern ist eine gemeinnützige Stiftung von Bürgern, durch Bürger, für Bürger. Ihr Zweck ist die Förderung der sozialen Verantwortung, des Bürgerengagements und der Solidarität in der Stadt. Sie will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen und ihren spezifischen Beitrag zum Gemeinwohl unter einem gemeinsamen Dach verfolgen können. Die Bürgerstiftung unterstützt und ergänzt dabei die bestehenden Aktivitäten von Bürgern, Vereinen, Initiativen, Organisationen und Einrichtungen der Stadt**.**

2. Grundlagen der Projektförderung

Die Bürgerstiftung Ostfildern fördert Projekte, die sich dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung zuordnen lassen.

3. Gefördert werden Projekte und Vorhaben,

3.1 die Engagement und Ideenreichtum erkennen lassen,

3.2 die Modell- und Vorbildcharakter haben, verallgemeinerungsfähig sind und Anstöße und Anregungen in die Gesellschaft hinein geben,

3.3 die nachhaltig wirken und schwerpunktmäßig von der Bürgerschaft in der Stadt getragen werden. Ziele für dieses Engagement können auch außerhalb von Ostfildern liegen, müssen aber einen Bezug zur Stadt haben.

3.4 die auch ehrenamtlich Tätige einbinden und Betroffene aktiv beteiligen

3.5 die Hilfe zur Selbsthilfe geben.

4. Welche Projekte sollen nicht gefördert werden?

Von der Förderung der Bürgerstiftung Ostfildern ausgeschlossen sind in der Regel:

4.1 gesponserte und kommerzielle Veranstaltungen sowie Fundraising-Aktivitäten

4.2 Stiftungen und der Kapitalaufbau von Vereinen

4.3 bauliche Investitionen

4.4 bereits begonnene Vorhaben

4.5 Vorhaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören

5. Wie fördert die Bürgerstiftung?

Die BSO entwickelt in regelmäßigen Abständen eine Förderausschreibung, in der thematische Schwerpunkte oder ggf. auch besondere Regeln festgelegt werden. Diese Ausschreibung wird rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Projektausschreibung hinaus fördert die BSO im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auch Vorhaben auf besonderen Antrag.

5.1 Ein Antrag zur Projektförderung steht auf der Internetseite der BSO zur Verfügung.

5.2 In der Regel werden Projekte nur mit Beträgen bis zu 5.000 € gefördert.

5.3 Die Bürgerstiftung kann in besonderen Fällen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat auch Projekte mit einer größeren Summe unterstützen.

5.4 Anträge können jederzeit eingereicht werden und werden in der Regel innerhalb von vier Wochen im Vorstand beraten. Eine Bewilligung wird kurzfristig ausgesprochen.

5.5 Kein Antragsteller soll durch die Förderung in die finanzielle Abhängigkeit der Bürgerstiftung geraten.

5.6 Die Bürgerstiftung ist bestrebt, Projekte mit anderen Fördereinrichtungen gemeinsam zu finanzieren (Kofinanzierung).

5.7 Eine periodische Förderung („Langzeitförderung“) von Projekten ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen hiervon bilden Partnerschaftsprojekte, die von der BSO initiiert wurden.

5.8 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Gremien der Stiftung können Förderanträge auch ohne Nennung eines Grundes ablehnen.

6. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat nach Bewilligung und Durchführung des Projektes der Bürgerstiftung zeitnah in geeigneter Form darzulegen, wie die bewilligten Mittel verwendet wurden und ob und zu welchem Grad die Ziele des Projekts erreicht wurden. Entstandene Kosten sind durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen o.ä. nachzuweisen. Für einen Projektnachweis sind Fotos, Dokumente oder ein schriftlicher Bericht (auch zur Verwendung in digitalen Medien) einzureichen.